

Vorlage Nr.: 2024/1125

Verantwortlich: **Dez. 3**

Dienststelle: **SJB**

Umsetzung Cannabisgesetz beim Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz

Anfrage: AfD

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	19.11.2024	30	Ö	Kenntnisnahme

Wir bitten die Verwaltung darzulegen, wie sie festgelegten Aspekte des Gesundheitsschutzes, des Kinder- und Jugendschutzes und der Prävention, die in §5 KCanG genannt sind, in Zukunft rechtssicher umsetzen wird?

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Einhaltung der in §5 KCanG definierten Konsumverbote im öffentlichen Raum sicherzustellen?

Dabei ist auch auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und deren jeweilige Liegenschaften einzugehen.

Das gilt insbesondere für das Konsumverbot von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) kontrolliert im Rahmen der personellen und rechtlichen Möglichkeiten die Einhaltung der Vorschriften des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) in Bezug auf die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes.

Die Kontrollen erfolgen im Rahmen der Streifentätigkeit beziehungsweise bei entsprechenden Erkenntnissen oder Hinweisen auch gezielt. Bislang hat der KOD lediglich einzelne Verstöße gegen die Konsumverbote festgestellt.

Die Karlsruher Event und Marketing GmbH (KME) weist bereits im Vorfeld ihrer Veranstaltungen darauf hin, dass ein Cannabis-Konsum bereits auf Grund der Gesetzeslage verboten ist. Hier als Beispiel der Text von der DAS FEST-Webseite:

„DAS FEST ist ein Familienfestival, bei dem sich überall Kinder und Jugendliche aufhalten können. Auf Grund der Gesetzgebung, nach der unter anderem der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten ist, gibt es keine Möglichkeit für einen legalen Cannabis-Konsum auf dem Festivalgelände.“

Für Veranstaltungen in der Innenstadt kommt eine weitere Regelung noch hinzu: kein Konsum in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr. Aus diesen eindeutigen Regelungen ergibt sich kein weiterer Regelungsbedarf, der Konsum von Cannabis ist bei den Veranstaltungen der KME nicht legal.

Die durch die KME eingesetzten Sicherheitskräfte auf den Veranstaltungsflächen sprechen Verstöße an, wie bislang bei anderen Ordnungswidrigkeiten auch, und ziehen bei Bedarf die Ordnungsbehörden hinzu.

Bei der VBK/AVG besteht ebenfalls kein weiterer Regelungsbedarf, denn das Rauchverbot gemäß VBK/AVG-Hausordnung an den Haltestellen schließt auch Cannabis ein.